



Allgemeine Informationen zu einer Beistandschaft

Welche Menschen benötigen eine Beistandschaft?

Es gibt viele Menschen, welche sich in einer Situation befinden, die sie überfordert. Vielleicht haben sie eine körperliche oder geistige Beeinträchtigung, leiden an einer Krankheit, verlieren ihre geistige Aufnahmefähigkeit oder kommen aus anderen Gründen nicht selbständig zurecht. Sie können in unterschiedlichen Lebensbereichen Hilfe und Entlastung benötigen, zum Beispiel beim Erledigen ihrer Finanzen und der Administration oder beim Organisieren von Unterstützungsleistungen wie Spitex und Mahlzeitendienst.

Wie kommt es zu einer Beistandschaft?

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) erhält Meldungen, wenn jemand möglicherweise behördliche Hilfe braucht. Die Meldungen kommen von Angehörigen, Spitexdiensten, Fachstellen, Spitälern, Heimen oder von der betroffenen Person selbst. Im Anschluss nimmt die KESB mit der betroffenen Person und dem engeren sozialen Umfeld Kontakt auf, um ein möglichst ganzheitliches Bild der aktuellen Situation zu erhalten. Dabei wird sorgfältig abgeklärt, ob die bestehenden Schwierigkeiten allenfalls mit zusätzlichen Hilfeleistungen in der Familie oder mit unterstützenden Stellen bewältigt werden können. Kommt die KESB zum Schluss, dass eine Beistandschaft notwendig ist, legt sie dies der betroffenen Person in einem persönlichen Gespräch dar. Die betroffene Person kann zu den Überlegungen der KESB Stellung nehmen. Erst nach dieser persönlichen Anhörung entscheidet die KESB definitiv über die Errichtung und Ausgestaltung der Beistandschaft. Der Entscheid der KESB erfolgt schriftlich und kann beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

Welche Beistandschaften gibt es?

Eine Beistandschaft muss stets nach dem Grundsatz "so viel wie nötig – so wenig wie möglich" gestaltet werden. Es gilt demnach, genau auf die persönliche Situation, die Ressourcen aber auch die Schwierigkeiten zu achten, um so dem tatsächlichen Unterstützungsbedarf gerecht zu werden. Es gibt vier verschiedene Arten von Beistandschaften:

- die Begleitbeistandschaft, bei der die Beistandsperson lediglich eine beratende Funktion hat
- die Vertretungsbeistandschaft, bei der die Beistandsperson für die betroffene Person in einem klar definierten Bereich rechtsgültig handeln kann. In der Regel wird dabei die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person nicht eingeschränkt.
- die Mitwirkungsbeistandschaft, bei der für gewisse Bereiche oder Rechtsgeschäfte zwingend immer die betroffene Person und die Beistandsperson gemeinsam unterschreiben müssen
- die umfassende Beistandschaft, bei der die betroffene Person als grundsätzlich nicht-handlungsfähig gilt und die Beistandsperson dementsprechend in allen Lebensbereichen über eine Vertretungsbefugnis verfügt.

Diese Beistandschaften können je nach Unterstützungsbedarf kombiniert werden. So kann beispielsweise eine Vertretungsbeistandschaft für die Bereiche Finanzen und Administration und eine Begleitbeistandschaft für den Bereich Arbeit/Tagesstruktur errichtet werden.

Wer wird Beistand oder Beiständin?

Es wird grundsätzlich zwischen privaten Beistandspersonen, Berufsbeistandspersonen sowie Fachbeistandspersonen unterschieden. Letztere werden eingesetzt, wenn für die Beistandschaftsaufgaben ein spezifisches Know-how erforderlich ist und eine entsprechende Ausbildung, z.B. als Anwältin oder Treuhandexperte vorausgesetzt wird. Ob eine private Beiständin oder ein Berufsbeistand eingesetzt wird, hängt in der Regel mit der Komplexität der Situation und den familiären Verhältnissen zusammen. Sowohl der betroffenen Person, als auch den Angehörigen oder anderen nahestehenden Personen steht bei der Wahl der Beiständin oder Beistands ein Vorschlagsrecht zu. Gleichzeitig kann die betroffene Person auch eine von der KESB vorgeschlagene Beistandsperson ablehnen. Die KESB muss die Vorschläge prüfen und darf nur bei guten Gründen davon abweichen.

Wann endet eine Beistandschaft?

Eine Beistandschaft endet mit dem Tod der betroffenen Person oder mit deren Aufhebung durch die KESB. Die Aufhebung oder eine allfällige Abänderung einer bestehenden Beistandschaft kann von der betroffenen Person, einer ihr nahestehenden Person sowie von der Beiständin oder dem Beistand bei der KESB beantragt werden. Dabei gilt es aufzuzeigen, inwiefern die Unterstützung durch die Beistandschaft nicht mehr benötigt wird.

Fachstelle Private Beistandspersonen
Dorfplatz 4a, 6060 Sarnen

Telefon: 041 / 666 61 61
e-mail: fspribe@ow.ch